



### **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald**

Aufgrund des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 2010, 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719), der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen (Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Nr. 6/2020) und der Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. wird nach Beschluss des Kreistages vom 23.08.2021 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald erlassen:

#### **Artikel 1**

Nach § 4 Abs. 5 wird neu ein Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Der Unterricht wird generell als Präsenzunterricht erteilt. In außergewöhnlichen Fällen, wie z. B. aufgrund höherer Gewalt, die diese Ausbildungsform unmöglich machen, kann der Unterricht alternativ in Form eines Online-Unterrichts durchgeführt werden. In dieser Phase wird der Unterricht als gleichwertig zu betrachtende Ausbildungsform anerkannt. Die Entscheidung über eine Anwendung obliegt der Schulleitung in Abstimmung mit dem Träger.

#### **Artikel 2**

In § 5 wird der Abs. 1 gestrichen und ersetzt durch:

„Jede Musikschule muss unter Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger fest angestellt ist und über einen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügt.“

#### **Artikel 3**

In § 6 wird der Abs. 1 Satz 2 gestrichen und ersetzt durch:

„Der überwiegende Anteil der Jahreswochenstunden ist durch fest angestellte Lehrkräfte zu leisten.“

#### **Artikel 4**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, .....<sup>07.10</sup>.....2021

Michael Sack  
Landrat